

Titel der Drucksache:

Zugang der Turnhalle am Berliner Platz

Drucksache

1903/26

öffentlich

Beratungsfolge

Datum

Behandlung

Anfragen

01.08.2026

öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Beantwortung der Drucksache 1236/26 teilt die Stadtverwaltung mit, dass eine regelmäßige Nutzung des Berliner Platzes als Zufahrt für den Sportbetrieb nicht von der Zweckbestimmung des Fußgängerbereichs erfasst sei. Gleichzeitig wird eine Nutzung des Schulhofes durch außerschulische Nutzer als Zufahrt grundsätzlich ausgeschlossen. Damit bleibt für die zahlreichen Vereine und Verbände, die die Turnhalle am Wochenende nutzen, faktisch nur die Möglichkeit, die Halle über den Berliner Platz zu erreichen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkrete Lösung bietet die Stadtverwaltung den Vereinen und Verbänden für die Anlieferung und den Transport von Sportmaterialien zur Turnhalle an Wochenenden an, wenn eine Zufahrt über den Berliner Platz nicht zulässig und eine Zufahrt über das Schulgelände ausgeschlossen ist?
2. Unter welchen konkreten Voraussetzungen kann für einzelne Veranstaltungen bzw. Nutzungen der Turnhalle eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Berliner Platzes erteilt werden und wie viele entsprechende Genehmigungen wurden in den vergangenen drei Jahren erteilt?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um bei Veranstaltungen auf dem Berliner Platz eine rechtzeitige Abstimmung mit den Nutzern der Turnhalle sicherzustellen, warum gibt es bislang keine zentrale Belegungsübersicht, obwohl die Verwaltung selbst auf mögliche Nutzungskonflikte hinweist?

Anlagenverzeichnis

31.08.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

